

SZ_GERICHTE BEK 2018 188 vom 2. Oktober 2019

SZ Gerichte, 2019-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2018_188

FR: SZ_GERICHTE BEK 2018 188 du 2 octobre 2019

IT: SZ_GERICHTE BEK 2018 188 del 2 ottobre 2019

Regeste

fahrlässige Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG) und vorsätzliche Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG) | Strassenverkehrsrecht

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Innerschwyz überwies dem Einzelrichter am Bezirksgericht Küssnacht am Rigi den Strafbefehl gegen A._____ vom 26. Januar 2018 als Anklage. Dem Beschuldigten wird eine fahrlässige und eine vorsätzliche Verkehrsregelverletzung durch Überfahren der Sicherheitslinie (Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 73 Abs. 1 SSV) respektive Erzwingen des Vortritts (Art. 26 SVG) wie folgt vorgeworfen: Am 15.02.2017, ca. 16.10 Uhr, befuhr A._____ mit dem Personenwagen ZG xx, von Goldau herkommend, die Autobahnausfahrt Küssnacht. Dabei überfuhr er mit der halben Breite des Personenwagens die Sicherheitslinie, welche den Pannestreifen von der Fahrbahn trennte. Auf Höhe der vortrittsbelasteten Einspurstrecke für Fahrzeuge, welche von Rotkreuz kommend die Autobahn in Küssnacht verlassen, näherte sich der Personenwagen LU yy, gelenkt von C._____. C._____ setzte zum Einspuren an und missachtete dabei den Vortritt von A._____. A._____ musste nach links ausweichen, um eine Kollision zu verhindern. Trotz dieses Vorfalls und obwohl C._____ nicht vortrittsberechtigt war, beschleunigte sie ihr Fahrzeug und wollte dieses in die Lücke vor A._____ drängen. Trotz dieses offensichtlichen Fehlverhaltens von C._____ beschleunigte A._____ sein Fahrzeug, weil er C._____ die Einfahrt in die Lücke verunmöglichen wollte. Dabei kam es zur Kollision zwischen dem rechten Teil des Kotflügels des Fahrzeuges von A._____ und dem linken hinteren Teil der Heckstossstange des Fahrzeuges von C._____. Obwohl A._____ das Fehlverhalten von C._____ bemerkte, beharrte er auf seinem Vortrittsrecht und fuhr geradeaus weiter, um die Lücke vor ihm zu schliessen. Hätte A._____ pflichtgemäss auf sein Vortrittsrecht verzichtet, hätte er zumindest die Folgen des Fehlverhaltens von C._____ verringern können. Bei pflichtgemässer Vorsicht und Aufmerksamkeit auf die Fahrbahn hätte A._____ die Sicherheitslinie nicht überfahren. Mit Urteil vom 17. Oktober 2018 sprach der Einzelrichter den Beschuldigten wegen fahrlässiger und vorsätzlicher Verkehrsregelverletzung schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 300.00 bzw. für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen. Die gegen dieses Urteil rechtzeitig angemeldete Berufung erklärte der Beschuldigte dem Kantonsgericht am 6. Dezember 2018 (KG-act. 4). Innert Frist verbesserte er

Kantonsgericht Schwyz 3 am 13. Dezember 2018 seine Berufungserklärung. Er beantragte, das Urteil des Bezirksgerichts sei in allen Punkten aufzuheben und er von Schuld, Strafe sowie Kosten freizusprechen (KG-act. 9). Ausserdem beschwerte er sich mit separater

Eingabe über eine angebliche polizeiliche Druckausübung betreffend seine Anzeigeerstattung (KG-act. 5/a) und ersuchte um unentgeltliche Rechtspflege (KG-act. 6), was mit Verfügung vom 21. Januar 2019 abgewiesen wurde (KG-act. 14 sowie BGer 1B_86/2019 vom 13. Mai 2019). Die Gelegenheiten, die verbesserte Berufungserklärung zu ergänzen und zur Berufungsantwort der Staatsanwaltschaft vom 19. Juli 2019 Stellung zu nehmen (KG-act. 22 und 27), liess der Berufungsführer ungenutzt verstreichen.

E. 2

A. 2014, Art. 398 StPO N 23). Die Prüfung der Kritik unvollständiger oder unrichtiger Sachverhaltsfeststellungen ist im Vergleich mit Art. 398 Abs. 3 lit. b StPO dagegen auf die Offensichtlichkeit (aktenwidrige oder willkürliche Beweiswürdigung) eingeschränkt (BEK 2017 12 vom 14. Juli 2017 E. 2). Beurteilt die Berufungsinstanz die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz bzw. die Beweiswürdigung nicht als willkürlich, ist sie an diese gebunden (s. BGer 6B_152/2017 vom 20. April 2017 E. 1.1; zum Ganzen BEK 2018 60 vom 13. Dezember 2018 E. 1).

E. 3

Signale und Markierungen sind zu befolgen und gehen den allgemeinen Regeln vor (Art. 27 Abs. 1 SVG). Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, mit

Kantonsgericht Schwyz 4 der halben Breite seines Personenwagens die Sicherheitslinie, welche den Pannestreifen von der Fahrbahn trennte, überfahren zu haben. Sie hält ihm aber nicht vor, den Pannestreifen selbst unzulässigerweise befahren zu haben. Soweit der Vorderrichter dem Einwand des Beschuldigten, er dürfe die Linie zum Pannestreifen überfahren, damit begegnet, Pannestreifen dürften abgesehen für Nothalte nicht befahren werden (angef. Urteil E. 1.c/aa), übersieht er, wie der Beschuldigte zutreffend geltend macht, seine Bindung an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt (Art. 350 Abs. 1 StPO). Die so begründete Verurteilung verletzt das Anklageprinzip, abgesehen davon, dass die abweichende rechtliche Würdigung (Art. 36 Abs. 3 VRV) dem Beschuldigten nicht eröffnet und zur Stellungnahme unterbreitet wurde (Art. 344 StPO). Sie ist mithin in Gutheissung der Berufung aufzuheben. Da die Anklage dem Beschuldigten konkret vorhält, sich durch das Überfahren einer Sicherheitslinie nicht aber durch dasjenige einer für die Abgrenzung der Pannestreifen vorgesehenen Randlinie (Art. 76 Abs. 1 i.V.m. 90 Abs. 1 SSV) strafbar gemacht zu haben, ist der Beschuldigte vom Vorwurf der fahrlässigen Verkehrsregelverletzung freizusprechen.

E. 4

Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet (Art. 26 Abs. 1 SVG). Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird (Art. 26 Abs. 2 SVG). Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, trotz Anzeichen dafür, dass die Lenkerin des nicht vortrittsberechtigten Skodas in die Lücke vor ihn hineindrängen wollte, sein Fahrzeug beschleunigt zu haben, weil er deren Einfahrt in die Lücke verunmöglichen wollte, wobei es zur Kollision kam. Dagegen legt der Vorderrichter seiner Verurteilung wegen vorsätzlicher Verkehrsregelverletzung schon das vorangegangene Ausweichmanöver des Beschuldigten zugrunde, nämlich dass er die nicht vortrittsberechtigten Lenkerin nicht habe einbiegen lassen, als sie mit gestelltem Blinker langsam auf den Fahrstreifen des Beschuldigten zugefahren sei (angef. Urteil E. 2.c/aa). Die-

Kantonsgericht Schwyz 5 ses Ausweichmanöver wird dem Beschuldigten jedoch in der Anklage weder als strafbares Verhalten vorgeworfen noch als konkretes Anzeichen dafür vor- gehalten, dass die Lenkerin den Vortritt erzwingen wolle. Vielmehr wird kon- statiert, dass der Beschuldigte ausweichen musste. Aus der Videoaufnahme (U-act. 8.1.04) ist nicht ersichtlich, dass dem Beschuldigten, was er im Beru- fungsverfahren bestreitet, nach diesem auf seiner Fahrbahn stattfindenden Ausweichmanöver ersichtlich war, dass die Lenkerin ihn in der Folge rechts überholen und sich in die kleiner werdende Lücke zu dem ihm voranfahrenden Wagen hineindrängen würde. Dass der Beschuldigte den Abstand zu diesem Fahrzeug durch Beschleunigen verkleinert haben soll, um unbedingt zu ver- hindern, dass sich die Lenkerin des nicht vortrittsberechtigten Skodas vor ihn in den Verkehr eingliedern könne, zeigt die Aufnahme sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht offensichtlich nicht. Ebenso wenig belegt sie, dass der Beschuldigte die Streifkollision hätte vermeiden können, zumal die Skoda- lenkerin nicht flüssig in die Lücke einfuhr, sondern noch bremste.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.